



II-7291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/49-4-92

3401 IAB

1992 -09- 17

zu 3398 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gaigg und Kollegen vom 15. Juli 1992, Nr.
3398/J-NR/1992, "Ausnahme von Park- und Halte-
verboten in der StVO für "Reisende Kaufleute"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

"Sind Ihnen die Wünsche des Verbandes der Reisenden Kaufleute Österreichs hinsichtlich gesetzlicher Ausnahmen bei Park- und Halteverboten bekannt?"

Wenn ja, in welchem Umfang sind Sie bereit, den Wünschen der Reisenden Kaufleute Österreichs bei der nächsten Novelle der StVO entgegenzukommen?"

Wenn nein zu Frage 1., welche grundsätzlichen Möglichkeiten für rechtliche Ausnahmen von Halte- und Parkverboten in der StVO für Reisende Kaufleute sehen Sie?"

Sind Sie bereit, derartige Maßnahmen bereits in der Regierungsvorlage für die 18. StVO-Novelle zu berücksichtigen?"

Die in Frage 1 zitierten Wünsche sind mir bekannt. Um eine Meinungsbildung zu diesen Wünschen zu ermöglichen wurde in den zur Begutachtung versendeten Entwurf der 18. StVO-Novelle ein Textvorschlag des Bundesgremiums der Handelsvertreter über eine generelle Ausnahmebestimmung für das Halten und Parken in Fußgängerzonen aufgenommen. Diese wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens jedoch von den für diese Frage maßgeblichen Stellen, wie etwa dem Österreichischen Städtebund und den Ländern, überwiegend abgelehnt. Aufgrund der durchwegs negativen Stellungnahmen ist die Aufnahme einer solchen Ausnahmebestimmung in die Regierungsvorlage der 18. StVO-Novelle nicht beabsichtigt.

- 2 -

Es besteht jedoch gemäß § 45 StVO die Möglichkeit von Ausnahmen von den Verboten des Haltens und Parkens und des Befahrens von Fußgängerzonen. Zuständig für solche Ausnahmen sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden.

Zu Frage 5:

"Bis wann beabsichtigen Sie, die 18. StVO-Novelle dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen?"

Die 18. StVO-Novelle wird dem Ministerrat im Herbst zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Wien, am 15. September 1992

Der Bundesminister

